

Normen erschließen läßt. Daher wäre ein kurzer Überblick über die Organisationsstruktur und die wichtigsten Rechtssetzungsverfahren nützlich.

Ein wenig irritierend ist auch, daß manche spanische juristische Begriffe nicht einheitlich ins Deutsche übersetzt werden, so daß der Leser, wenn er die Originaltexte nicht heranzieht, leicht den Eindruck gewinnen könnte, es handle sich um inhaltlich unterschiedliche Begriffe.

Ansonsten handelt es sich bei diesem Band, wie oben schon angeklungen ist, aber um ein sehr nützlich Werk, trotz des – wohl durch die geringe Auflage bedingten – hohen Preises.

Julia Lehmann

Instituto de Investigaciones Jurídicas – Universidad Nacional Autónoma de México (Hrsg.)

Cuestiones Constitucionales

Revista Mexicana de Derecho Constitucional, México, Juli – Dezember 1999, 324 S.,

US\$ 20.00

Ende 1999 ist zum ersten Mal die neue mexikanische Halbjahreszeitschrift "*Cuestiones Constitucionales*" erschienen. Sie verdient besondere Aufmerksamkeit. Herausgeber ist das Instituto de Investigaciones Jurídicas der Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM), dessen Direktor *Diego Valadés* das Programm der neuen Zeitschrift überzeugend darstellt. Die Sachbeiträge der ersten Nummer haben trotz der Verschiedenartigkeit der Themenstellung jedenfalls den gemeinsamen Nenner, prinzipielle Verfassungsfragen von allgemeinem Interesse nicht nur Mexikos und Lateinamerikas, sondern auch darüber hinaus rechtsvergleichend zu behandeln. Die neue Zeitschrift erweist sich damit als ein Podium für eine internationale, interdisziplinäre fachlich differenzierte und rechtsgrundsätzlich vertiefte Diskussion von Verfassungsfragen.

Lateinamerika scheint die Eigenart zu haben, als lebendiges soziologisches Labor viele denkbaren Entwicklungen von Verfassungen zunächst wie in einem Hohlspiegel zu zeigen: Aus der Ferne betrachtet, scheinen alle Dinge Kopf zu stehen; nähert man sich, werden in überdeutlicher Vergrößerung Phänomene erkennbar, deren Erörterung zu Grundfragen führt, die in aller Welt bedeutsam sind. Bei selbstkritischen Lateinamerikanern besteht eher der Eindruck, die Länder Lateinamerikas seien zur Verwirrung der Politikwissenschaftler fruchtbare Laboratorien zwecks Widerlegung aller Theorien der demokratischen Entwicklung geworden; sie hätten gezwungen, auf Begriffe wie "Demokratien sui generis", "Anomie" oder "democracias imperfectas" zurückzugreifen, wie es jüngst Ernesto Garzón Valdés erneut betont hat. Lange Zeit fanden Auseinandersetzungen über lateinamerikanische Verfassungsänderungen in den Politikwissenschaften kaum und bei den Juristen noch weniger Interesse. Es ist sicher ein Verdienst von VRÜ, die Bedeutung der Verfassungsverglei-

chung für Lateinamerika, Afrika und Asien hervorgehoben zu haben. Gerade im Falle von Mexiko ist freilich das bisherige geringe Interesse verständlich, sah doch nahezu jeder Präsident seinen Ehrgeiz darin, seine Vorstellungen über "Reforma política" oder "Renovación política" für die Nachwelt in der Verfassung zu verankern. Erst allmählich scheint sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß Verfassungsfragen für Politik und Wirtschaft doch von größerer Bedeutung sind, gerade wenn man daran geht, die Diskrepanz zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit zu überwinden, was seit langem zum Gemeinplatz geworden ist.

Diego Valadés geht von dem nüchtern-skeptischen Befund aus, dass es in Mexiko keine beständige Verfassung gibt, die im Detail untersucht werden könnte. Daher sei es ausgeschlossen, dass sich jemand an die Arbeit machen könnte, um im Verlauf von acht oder zehn Jahren ein Handbuch vorzulegen, das den Inhalt der Verfassung zutreffend wiedergäbe. Die gleichwohl zumindest in den letzten sieben Jahrzehnten erreichte politische Stabilität, die in dieser Dauer für Lateinamerika ungewöhnlich ist, war – wie ausgeführt wird – nicht normativ geprägt, sondern das Ergebnis des Bestehens einer hegemonialen Partei. Bei dem Wandel der politischen Situation wird es schwer fallen, dem Pluralismus mit seiner Dynamik bei einem kaum greifbaren Normensystem einen Halt zu geben. Die vielen Verfassungsänderungen während des hermetisch abgeschlossenen politischen Systems der PRI (Partido Revolucionario Institucional) haben nach der Überzeugung von *Valadés* durchaus spannungslösenden Charakter gehabt, dessen Auswirkungen nicht zu unterschätzen sind. Heute hat sich der Verfassungswandel dagegen in die politische Arena verlegt und macht neue Überlegungen notwendig. Ein Seminar des Instituto de Investigaciones Jurídicas unter der Leitung des früheren Außenministers Emilio Rabasa und unter Beteiligung auch des führenden Oppositionspolitikers Porfirio Muñoz Ledo hatte sich bereits im Februar 1999 das Ziel gesetzt, die Versteinerungen des bisherigen Verfassungsdenkens zu überwinden und zu einer "neuen Verfassungsmäßigkeit" zu gelangen, wie es auch in dem Titel eines speziellen Sammelbandes "Hacia una nueva constitucionalidad" zum Ausdruck kommt.

Der Wandlungsprozeß macht sich auf der ganzen Erde bemerkbar. Zwischen 1980 und 1997 wurden 79 neue Verfassungen in aller Welt verkündet. Eine derartige Aktivität ist ohne Vorbild. Als wichtige Themen nennt *Valadés* die Souveränität des Staates vor dem Hintergrund der Globalisierung, die neue Dimension des Staates im Angesicht der Forderungen nach Deregulierung, schlankem Staat und Verkleinerung des staatlichen Apparates, das Verhältnis Wohlfahrtsstaat und Markt, die Regierungssysteme insbesondere mit ihren Alternative präsidiales oder parlamentarisches System, die politische, die richterliche und die finanzielle Kontrolle. Die Organisation der Macht, das repräsentative System, das Verhältnis des Gesamtstaates zu Regionen und Gemeinden (unter ausdrücklicher Hervorhebung des kooperativen Föderalismus in Deutschland) und die Stellung der Nicht-Regierungs-Organisationen werden als weitere Probleme gekennzeichnet, die der Erörterung bedürfen. Unter besonderer Bezugnahme auf K.C. Wheare und Héctor Fix-Zamudio wird vor-

geschlagen, Verfassungstexte stärker als bisher auf die entscheidenden Grundfragen zu beschränken und dem Gesetzgeber größere Freiheit bei den Ausführungsgesetzen zu lassen.

Die rechtsvergleichende Ausrichtung von *Cuestiones Constitucionales* manifestiert sich durch die internationale Zusammensetzung des Herausgeber-Gremiums (Consejo Editorial). In ihm vereint sich ausgewiesener Sachverstand aus den lateinamerikanischen Ländern wie auch aus Spanien, Portugal, Italien, den USA, England, Frankreich, Deutschland und aus Polen (Krystian Complak). Seit vielen Jahren besteht hier überall eine enge Zusammenarbeit. Der fruchtbare Gedankenaustausch hat sich vor allem in einer Reihe von internationalen Kongressen der letzten Jahrzehnte bewährt. Die Beiträge sind stets durch das Instituto de Investigaciones Jurídicas veröffentlicht worden. Als Beispiele sind anzuführen in Mexiko der Zweite Iberoamerikanische Verfassungskongreß im Jahre 1980¹ und der Kongreß "Die Verfassung und ihre Verteidigung" 1982,² in Querétaro der Internationale Kongreß zum 75. Jahrestag der mexikanischen Verfassung im Jahre 1992,³ in Guatemala das Internationale Seminar über Verfassungsgerichtsbarkeit⁴ sowie schliesslich das Internationale Symposium über aktuelle Probleme des Verfassungsrechts zu Ehren von Jorge Carpizo im Jahre 1994 in Mexiko.⁵

Federführender Redakteur ("director") der neuen Zeitschrift ist der junge Wissenschaftler *Edgar Corzo Sosa*, der schon mit verschiedenen Publikationen⁶ hervorgetreten ist. Ihm steht ein Stab zur Seite, dem insbesondere Autoren des Verfassungskommentars des Instituto de Investigaciones Jurídicas angehören.⁷ Sie haben weitere Veröffentlichungen aufzuweisen, die sich nicht nur mit verfassungsrechtlichen Fragen im engeren Sinn, sondern auch mit rechtssoziologischen, wirtschaftspolitischen und sozialen Problemen befassen.⁸

¹ Beiträge veröffentlicht in *Anuario Jurídico IX*, México 1982.

² *La Constitución y su defensa*, México 1984.

³ *Congreso Internacional sobre el 75 Aniversario de la Promulgación de la Constitución Política de los Estados Unidos*, México 1993.

⁴ *Justicia constitucional comparada*, México 1993.

⁵ *Problemas actuales del derecho constitucional –Estudios en homenaje a Jorge Carpizo*, México 1994.

⁶ Beispielsweise neuerdings *La cuestión de inconstitucionalidad*, herausgegeben vom *Centro de Estudios Políticos y Constitucionales* zum 20. Jahrestag der Spanischen Verfassung.

⁷ *Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos Comentada*, veröffentlicht im Verbund mit dem Porrúa-Verlag, México 1997, 2 Bände.

⁸ Beispielhaft seien einige Mitarbeiter mit ihren Werken angeführt: Adato Green, Victoria, *Ley orgánica del Poder Judicial de la Federación*, 1998, Carbonell y Sánchez, Miguel, *Constitución, reforma constitucional y fuentes del derecho*, 2. Auflage 1999 (im Druck), Fix Fierro, Héctor, *La eficiencia de la justicia*, 1995 und *A la puerta de la ley*, Mexiko 1994, Hernández Martínez, María del Pilar, *Mecanismos de tutela de los intereses difusos y colectivos*, 1997, López Ayllon, Sergio (Hrsg.) *El futuro del libre comercio en el continente americano*, 1997, ders., *Las transformaciones del sistema jurídico y los significados del derecho en México. La encrucijada entre tradición y modernidad*, 1997, Ríos Estavillo, Juan José, *Derecho e información en México*,

Verschiedene aktuelle Verfassungsfragen werden in der neuen Zeitschrift aus der Sicht bekannter Autoren aus dem Ausland dargestellt. Der erste Beitrag stammt von *José Afonso da Silva* (São Paulo/Brasilien). Er widmet sich der grundlegenden Problematik von Verfassungsänderungen, die an strenge Voraussetzungen zu knüpfen sind. Es geht ihm weniger um die Unveränderlichkeit der Verfassung, als um deren Stabilität und Effizienz. Jede Verfassungsreform bedarf einer Grundlage in der Verfassung selbst. Verfassungsänderungen können aber auch auf einer legitimen Interpretation oder Ergänzung der Verfassung im Rahmen der von Burdeau so bezeichneten diffusen verfassungsgebenden Gewalt beruhen.

Manuel Aragón Reyes (Universidad Autónoma de Madrid) behandelt das territoriale Modell des Staates in Spanien und seine aktuellen Probleme. Der bedeutende spanische Verfassungsrechtler, der seit Jahren auch enge wissenschaftliche Beziehungen zu Mexiko pflegt, schlägt im Anschluß an Juan José Solozábal Echavarría den "Estado autonómico" vor, der weder mit dem föderativen noch dem regionalisierten Staat gleichgesetzt werden kann. Es geht ihm um die Flexibilität, die eher eine gewisses Maß territorialer Asymmetrie und eine ausgeglichene Integration zwischen der besagten Asymmetrie und der notwendigen staatlichen Einheit zuläßt.

Die in Mexiko wie auch in anderen lateinamerikanischen Ländern aktuelle Streitfrage präsidiales oder parlamentarisches System behandelt unter sämtlichen relevanten Gesichtspunkten *Jorge Carpizo*, der nicht nur als Verfassungsrechtler und ehemaliger Rektor der Nationaluniversität internationales Ansehen genießt, sondern auch als Präsident der Nationalen Menschenrechtskommission und in schwieriger Lage als Innenminister der Republik eine politisch bedeutsame Rolle spielte. Da das parlamentarische System nach seiner Überzeugung nicht von vornherein besser und demokratischer ist, spricht er sich im Ergebnis für die Beibehaltung des Präsidialsystems aus; es bedürfe freilich einer Verbesserung dahin, ein besseres Gleichgewicht der Gewalten vor allem durch die Schaffung zusätzlicher parlamentarischer Kontrollbefugnisse zu gewährleisten. Eine interessante Auseinandersetzung mit der Rechtsphilosophie von Rawls und dessen Auseinandersetzung mit dem Kommunitarismus bringt *Imer B. Flores* ("El liberalismo igualitario de John Rawls"). Er gelangt zu dem Ergebnis, daß sich in Zukunft die moralische und politische Philosophie als Thema in Begriffen von Rawls definieren dürfte. Zum Begriff der Verfassung äußert sich grundsätzlich *Riccardo Guastini* von der Universität Genua, der verschiedene Aspekte der Verfassungstheorie eingehend behandelt und moderne Unterscheidungskriterien zwischen despotischen Staaten und Verfassungsstaaten herausarbeitet.

Anhand neuer Entscheidungen des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte in San José (Costa Rica) erarbeitet *Sergio Garzía Ramírez*, selbst Richter dieses Gerichts, maßgebliche Schutzkriterien. Dazu gehören wesentliche Verfahrensregelungen wie die Erschöpfung des nationalen Gerichtsweges als Zugangsvoraussetzung, aber auch die Grundsätze zur Feststellung des materiellen und des immateriellen Schadens von Men-

1997, Serna de la Garza, José María, *La reforma del Estado en América Latina*, 1999 und Vázquez Alfaro, José Luis, *El control de la administración pública en México*, 1996.

schensrechtsverletzungen, insbesondere auch bei Tötungsdelikten. Das heikle Thema der Sanktion von Menschenrechtsverletzungen wird am Beispiel der sog. "Autoamnestie" aufgezeigt, d. h. einer Form der Straffreiheit, die sich die Verantwortlichen selber teils mit, teils gegen Recht und Gesetz verschaffen.

Die historischen Grundlagen des Rechts auf Asyl und dessen Ausgestaltung in der Europäischen Union stellt *Franck Moderne* von der Pariser Sorbonne in einem gründlichen Bericht dar. Er macht deutlich, daß Asyl mit der Entstehung des modernen Staates verbunden ist. Es blieb aber nicht eine Prärogative des Monarchen, sondern entwickelte sich allmählich zu einem Rechtsanspruch des Individuums, wie am deutschen Grundgesetz und den Verfassungen Portugals, Italiens und Spaniens, aber auch an der Einbindung in internationale Abkommen seit der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 aufgezeigt wird. Nach seiner Auffassung ist das Asylrecht im europäischen Kontext mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam harten Prüfungen ausgesetzt.

Pedro de Vega Blázquez (Madrid) widmet sich dem spanischen Rechnungshof und seiner verfassungsrechtlichen Rolle, die über die konkrete Rechtsfrage hinausgeht und für andere Länder von Bedeutung ist. Einbezogen in die Betrachtung werden auch die Probleme der Finanzkontrolle in den autonomen Gebietskörperschaften, die ihrerseits das Recht haben, eigene Kontrollinstanzen zu schaffen.

Der federführende Redakteur *Edgar Corzo* hat die wichtige Aufgabe übernommen, verfassungsrechtlich wichtige Entscheidungen zu besprechen und ihre Tragweite zu erläutern. Dieser Zweig der wissenschaftlichen Betätigung war in Mexiko lange Zeit ziemlich unterentwickelt, während in Deutschland umgekehrt gelegentlich die allzu bemühte Auseinandersetzung mit dem möglichen Hintersinn von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eher abfällig als "Karlsruhe-Astrologie" abgetan wird. Die eine besprochene Entscheidung des Plenums des Obersten Gerichtshofs geht auf eine "Klage der Verfassungswidrigkeit" (*acción de inconstitucionalidad*) zurück, die erst die Verfassungsänderung von 1994 ermöglicht hat. Sie wurde von 28 Abgeordneten der Oppositionspartei PAN im Parlament des Bundesdistrikts Mexiko erhoben. Es ging insbesondere um die grundsätzliche Frage, ob Wahlrechtsfragen der verfassungsgerichtlichen Prüfung zugänglich sind, was bisher zu Unrecht verneint worden war.

Nicht weniger bedeutsam ist eine Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. Mai 1999 zur gewerkschaftlichen Vereinigungsfreiheit, die *José Ríos Estavillo* (México) erläutert. Durch Bundesgesetz war seit 1963 das Monopol der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes, die seit Jahrzehnten mit der Regierungspartei verbunden war, festgeschrieben. Diese Regelung war seit Jahren in der Lehre auf Widerspruch besonders des angesehenen Nestors des mexikanischen Arbeitsrechts Mario de la Cueva gestoßen, der nun posthum Bestätigung erfuhr.

In einem weiteren Abschnitt "Kommentare zur Gesetzgebung" werden Verfassungsänderungen im Bereich des Strafrechts vom März 1999 behandelt. Sie waren, wie *Jorge Madrazo Cuellar* ausführlich darlegt, notwendig geworden, um nachteiligen Auswirkungen der Verfassungsänderungen aus dem Jahre 1993 zu begegnen. Die Voraussetzungen zum

Erlaß eines Haftbefehls waren derart verschärft worden, daß sie auf ein Vorschaltverfahren in der Hauptsache hinausliefen. Eine große Zahl von Haftbefehlen mußte nachträglich ausgestellt werden, um diejenigen Verdächtigen wieder zu ergreifen, die wegen der neuen Rechtslage hatten auf freien Fuß gesetzt werden müssen. Die weitere Stärkung der Autonomie der Nationalen Menschenrechtskommission ist Gegenstand einer bevorstehenden Verfassungsänderung; dies hält *Victor M. Martínez Bullé Goyri* in seinem Bericht hierüber für einen richtigen Weg zur Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit der Menschenrechtskommissionen.

Der Rezensionsteil der neuen Zeitschrift zeichnet sich durch eine gelungene Verbindung von Grundlagenerörterungen und aktuellen Fragen aus. Der Präsident der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, Carlos M. Ayala Corao, ist wie kaum ein anderer berufen, die nationalen und internationalen Aspekte des Menschenrechtsschutzes zu behandeln. Sein Werk, das 1998 in Caracas erschienen ist, wird von *Sergio García Ramírez* besprochen. Dieser hat auch das bemerkenswerte Werk des früheren Präsidenten Miguel de la Madrid Hurtado über die Ausübung der präsidentialen Befugnisse Anfang des Jahres 1999 im Institut offiziell vorgestellt. Seine Ansprache ist in der Verfassungszeitschrift abgedruckt. Das Buch Miguel de la Madrids ist zugleich auch Gegenstand einer Rezension von *Jorge Carpizo*. Der ehemalige Präsident wendet sich gegen die verbreitete Vorstellung, der Präsident Mexikos regiere autokratisch wie ein russischer Zar; demgegenüber wird deutlich, daß seine Entscheidungen das Ergebnis sorgfältiger Abwägungen nach Anhörung der Beteiligten, einschließlich der Oppositionsparteien, darstellen. Allerdings geht der Autor, wie sein Rezensent *Carpizo* hervorhebt, nach eigenem Eingeständnis nicht auf die "metakonstitutionellen Befugnisse des Präsidenten der Republik" ein. De la Madrid muß einräumen, daß er "trotz systematischer und andauernder Anstrengung meiner Regierung" nicht völlig die Ziele erreichte, die er verfolgt habe. Als bleibende Herausforderung für die Politik des Landes bezeichnete er Armut und Ungleichheit.

Eine Neuauflage der spanischen Fassung des klassischen Lehrbuches der Allgemeinen Staatslehre von R. Carré de Malberg nimmt *Jorge Carpizo* in seiner Rezension zum Anlaß, die Rolle des Staates im Zeitalter der Globalisierung im Lichte von Grundkonzepten der französischen, aber auch der deutschen Staatstheorie, kritisch zu untersuchen. Das Werk von Diego Valadés "Die Kontrolle der Macht" ist – wie *José Antonio García de Becera* in seiner Rezension herausarbeitet – das Ergebnis der juristischen Anstrengung, ein Problem zu behandeln, das mit dem Wesen des Politischen zu tun hat. Gegenstand seiner Untersuchungen sind insbesondere die Verhältnisse in den USA, Mexiko und Spanien. Die Machtkontrolle hat – wie hervorgehoben wird – nicht die Funktion, die Macht außer Kraft zu setzen, sondern ihre rationale Ausübung zu gewährleisten.

Mit einer Ausnahme (*Franck Moderne*) sind alle Beiträge auf Spanisch erschienen, teilweise aus ihren Originalsprachen übersetzt. Grundsätzlich ist aber auch ein solcher Originalabdruck (beschränkt auf Englisch, Französisch und Italienisch – warum Portugiesisch fehlt, bleibt offen) möglich. Den einzelnen Artikeln ist ein spanisches Resumen und ein englisches Abstract vorangestellt.

Die Herausgeber haben bei verschiedenen Gelegenheiten nicht nur dem Rezensenten gegenüber großes Interesse daran bekundet, insbesondere auch mit deutschen Verfassungsexperten, die nicht Juristen sein müssen, Verbindung zu pflegen. Letztlich belegen dies in vielen Einzelbeiträgen auch die mannigfachen Bezugnahmen auf Autoren und Verfassungsprobleme in Deutschland. Wer interessiert ist, zu dem internationalen Vorhaben, dem sich die neue Verfassungszeitschrift in Mexiko widmet, beizutragen, kann dies – neben den oben genannten Sprachen – auch auf Deutsch tun. Es besteht durchaus die Möglichkeit einer Übersetzung ins Spanische durch einen Mitarbeiter des Instituts.

Der neuen Zeitschrift *Cuestiones Constitucionales*, die auch durch ihre Aufmachung und ihr Logo anspricht, wird man eine große Verbreitung voraussagen können.

Hans-Rudolf Horn